

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst. / Alle Postausgaben nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepaute Petizelle 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt 2 für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 28. Juli

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel. — Die Leimversorgung. — Die Reform des Wahlrechts zur Handwerkskammer. — Bericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes über die Lage des Arbeitsmarktes im Mai 1917. — Genossenschaftliches. — Neue Kriegsverordnungen. — Gerichtsentscheidungen. — Kurze Mitteilungen. — Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.



Ehrentafel

Das Eisenerne Kreuz II. Klasse
erhielten:

Unteroffizier W. Pfaff, Mitglied des
Totalgewerbevereins Bad Ems.

Unteroffizier Maler Fr. Gäßl, Hilfs-
lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule
zu Wiesbaden.

Die Leimversorgung.

Schon seit geraumer Zeit beschäftigt die Leimversorgung alle Kreise der leimverbrauchenden Gewerbe. Die mangelhaften Zustände auf diesem Gebiete scheinen nun demnächst beseitigt zu werden, wenigstens insofern, als durch eine bevorstehende Regelung jeder in Betracht kommende Betrieb mit soviel Leim versorgt wird, als ihm nach Maßgabe der vorhandenen Bestände zugeteilt werden kann.

Der Erlass einer Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leim unter Festsetzung von Höchstpreisen ist am 15. Juli d. S. erfolgt und wir verweisen auf die Bekanntmachung unter „Neue Kriegsverordnungen“ in heutiger Nummer.

Die Verteilung des Leims gerecht zu gestalten, wird eine recht schwierige Aufgabe sein. Zur Lösung der Aufgabe ist eine Organisation vorgesehen, wonach die betreffenden handwerklichen Organisationen selbst mit der Rohstoffversorgung und -Verteilung betraut werden. Diese Art der Lösung ist sehr zu begrüßen, und sie dürfte vielleicht vorbildlich werden für die Rohstoffversorgung anderer Gewerbe. Aus diesem Grunde lassen wir einen etwas ausführlichen Bericht folgen.

Von den maßgebenden Stellen war ein Beirat der leimverbrauchenden Gewerbe für die staatliche Bewirtschaftung des Leims gebildet worden. Derselbe hat jüngst einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeit erstattet und auf Grund desselben eine Vertreterversammlung der vier hauptsächlichsten leimverbrauchenden Gewerbe der Tischler, Stellmacher, Maler und Buchbinder nach Erfurt berufen, um zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen und die Durchführung der für die Leimverteilung zu schaffenden Organisation praktisch vorzunehmen.

Die Vorschläge dieses Beirats bestehen wesentlich in folgendem:

1. Es wird vorläufig je eine Bezugsvereinigung für das deutsche Tischlergewerbe, Stellmacher-

gewerbe, Maler- und Anstreichergewerbe und das Buchbindergewerbe durch in Deutschland bestehende Fachverbände dieser Gewerbe als eingetragene Vereine mit dem Sitz in Berlin errichtet. Die dafür maßgebende Satzung ist im Benehmen mit der zuständigen Reichsstelle ausgearbeitet.

2. Die Bezugsvereinigung erhält die Kompetenz, die Anmeldung des Leimbedarfs von den Betrieben ihres Gewerbes als allein zuständige Stelle entgegenzunehmen, deren Anspruch auf Zuteilung von Leim zu vertreten und die Bezugsscheine auszustellen. Sie steht unter Aufsicht der zuständigen Reichsstelle, nämlich des Kriegsausschusses für Ersatzfutter. Auf Grund der Bezugsscheine kann jeder Betrieb die ihm zustehende Menge nach seiner Wahl bei seiner Einkaufsgemeinschaft oder beim legitimen Handel kaufen, der ebenfalls unter Aufsicht des Kriegsausschusses steht, aber im freien Verkehr erhalten bleibt. Der illegitime, wuchertreibende Handel wird ausgeschlossen und zwar dadurch, daß nur diejenigen Firmen mit Leim handeln dürfen, die dies bereits vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig getan haben.

3. Die Bezugsvereinigung verrichtet ihre Arbeit, abgesehen von der in Berlin zu errichtenden Zentralverwaltung, mit Hilfe von Ortsorganen, die in Landesorganen oder Bundesstaaten bzw. in Provinzorganen zusammengefaßt werden. Alle Organe sollen unter Benutzung der vorhandenen Fachverbände und Ortsvereine und Innungen bei möglicher Vermeidung von Neuorganisationen gebildet werden. Die Arbeit der Orts- und Landes- bzw. Provinzorgane soll durch Zuwendung von Mitteln aus den Einkünften unterstützt werden.

Die Mittel für ihre Ausgaben verschafft sich die Bezugsvereinigung durch Erhebung von Gebühren bei Entgegennahme der Anmeldungen.

4. Aus etwa 80 behördlich anerkannten legitimen Leimgroßhändlern wird eine Genossenschaft gebildet, die der behördlichen Aufsicht untersteht. Dieselbe übernimmt von der zuständigen Reichsstelle den Leim gegen Zahlung und verteilt ihn an ihre Mitglieder in den Mengen, für welche sie Bezugsscheine bringen. Aus Vertretern der Großhändler und unserer Gewerbe wird ein ständiger Ausschuss gebildet. Er hat die Aufgabe, in gemeinsamer Arbeit die praktische Durchführung zu sichern.

5. Zur Ersparung von Kosten sollen die vier genannten Bezugsvereinigungen, deren jede eine selbständige Körperschaft darstellt, eine gemeinschaftliche Verwaltung erhalten. Dies soll im Einvernehmen mit dem Kriegsausschuss für Ersatzfutter dadurch erleichtert werden, daß das die Funktionen der Geschäftsführung ausübende Vorstandsmitglied in allen vier Bezugsvereinigungen dieselbe Persönlichkeit ist. Alle Streitigkeiten werden durch ein ständiges Schiedsgericht, welches ein Organ der Bezugsvereinigung ist, entschieden.

Hinsichtlich der Preise hat das Reich nach Anhörung aller beteiligten Kreise festgesetzt, daß zukünftig nur die beiden Sorten Knochenleim und Lederleim hergestellt werden und zwar in

je zwei Qualitäten. Hierfür werden Erzeugerhöchstpreise festgesetzt werden. Der Aufschlag des Handels wird durch bestimmte Festsetzungen des Reiches beschränkt.

Diese Vorschläge wurden nach eingehenden Verhandlungen mit der Reichsregierung von dieser angenommen und der Beirat mit der Durchführung der Organisation beauftragt. Um nun gemäß dieser Vorschläge die erforderliche Organisation zu schaffen, hat am 21. Juli d. S. in Erfurt eine Versammlung von Vertretern der Gewerbe der Tischler, Stellmacher, Maler und Buchbinder stattgefunden. Es waren u. a. vertreten: Der Innungsverband „Bund Deutscher Tischlerinnungen“, der „Arbeitgeber-Schutzverband für das Deutsche Holzgewerbe“, die „Vereinigung Deutscher Möbelindustrieller“, der „Rheinisch-Westfälische Tischlerinnungsverband“, der „Verband Bayerischer Schreinermeister“, der „Verband Württembergischer Schreinermeister“, der „Verband Sächsischer Tischlermeister“, der „Verband Deutscher Wärfen- und Pinsel-Industrie“.

Die Versammlung hat sich nach eingehender Beratung mit der Einrichtung der Organisation einverstanden erklärt, worauf die Bezugsvereinigung für die Gewerbe der Tischler und Glaser, der Stellmacher, der Maler und Anstreicher und der Buchbinder gebildet und die Satzungen hierfür festgelegt wurden. In den vier Bezugsvereinigungen wurden die Aufsichtsräte und Vorstände gewählt und den Aufsichtsräten aufgegeben, einen Bund der Bezugsvereinigungen deutscher Gewerbe zu begründen. Auf derselben Tagung wurden auch die Satzungen für den Bund der Bezugsvereinigungen festgelegt und die Wahlen des Aufsichtsrates und des Vorstandes des Bundes vorgenommen. Als Zweck des Bundes wird in den Satzungen folgendes festgesetzt:

Ermöglichung und Übernahme einer die Einheitlichkeit der Geschäftsführung und die Ersparnis der Kosten bezweckende Verwaltungsgemeinschaft, ferner die Schulung geeigneter Hilfskräfte, sowie die gemeinsame Vertretung der von Bezugsvereinigungen wahrzunehmenden Interessen. Dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt und dem Zentralausschuss der vereinigten Innungsverbände Deutschlands wurde Sitz und Stimme im Aufsichtsrat des Bundes eingeräumt.

Beachtenswert bei dieser Organisation ist, daß der legitime Handel bei dieser Rohstoffbeschaffung nicht ausgeschaltet werden soll. Der zugelassene Handel hat sich zu einer Genossenschaft zusammenzuschließen, an welche der Kriegsausschuss das Material liefert. In diese vom Handel zu bildende Genossenschaft muß jede Rohstoffgenossenschaft aufgenommen werden, sofern sie vor dem 14. August 1914 schon bestanden hat. Jeder in Frage kommende Gewerbetreibende kann auf Grund des erhaltenen Bezugsscheins seinen Leim kaufen wo er will, auch bei seiner Rohstoffgenossenschaft. Es ist das erste Mal, daß von einer Reichsbehörde dem Gewerbeamt eine Aufgabe zur Lösung auf dem Gebiete der Selbstverwaltung zugewiesen wird, und diese Tatsache kann auch über die Dauer des Krieges hinaus Bedeutung ge-

winnen. Den bestehenden Organisationen für das Handwerk, den Innungen, Vereinigungen und Verbänden, wird eine neue Betätigung und neuer Inhalt gegeben. Möge diese Tatsache die Handwerker und Gewerbetreibenden dazu anspornen, sich zusammenzuschließen, um von den getroffenen Einrichtungen Nutzen zu ziehen.

Die Reform des Wahlrechts zur Handwerkskammer.

Der geschäftsführende Ausschuss des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamts beschloß — wie wir bereits berichteten — eine Änderung des Wahlrechts zur Handwerkskammer in Vorschlag zu bringen. Die Änderung soll dahingehend erfolgen, daß das bisherige, nach § 103a der Gewerbeordnung vorgeschriebene Wahlsystem durch die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts für alle selbständigen Handwerker ersetzt wird. Nach dem bisher geltenden § 103a der Gewerbeordnung waren an den Wahlen zur Handwerkskammer lediglich die Innungen und die Handwerker- und Gewerbevereine — letztere nur dann, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder Handwerker sind — beteiligt. Das Gesetz hatte dabei vor allem die möglichste Unterstützung des organisierten Handwerks ins Auge gefaßt, während die nicht organisierten Handwerker ganz außer Betracht blieben.

Das in Vorschlag gebrachte allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht soll nun jedem selbständigen Handwerker ermöglichen, sich an den Wahlen zur Handwerkskammer zu beteiligen, sofern er seinen Betrieb gemäß § 14 der Gewerbeordnung ordnungsgemäß angemeldet hat und wenigstens drei Jahre sein Handwerk im Kammerbezirk ausgeübt hat und zu den Kosten der Handwerkskammer beiträgt.

Diese Reform dürfte wohl allgemein begrüßt werden, denn sie verschafft allen Handwerkern ein Mitwirkungsrecht an der durch Gesetz geschaffenen öffentlichen Vertretung des Handwerks. Andererseits dürfen aber die Organisationen des Handwerks durch die Reform nicht benachteiligt werden; denn ihr Bestand ist für die Förderung des Handwerks von größter Wichtigkeit.

Auf der Konferenz der süddeutschen Handwerkskammern am 18. Juni d. J. in Regensburg wurde auch diese Notwendigkeit der besonderen Berücksichtigung des organisierten Handwerks anerkannt und ein Ausgleich dahingehend vorgeschlagen, daß die Wahl der einen Hälfte der in die Kammer zu entsendenden Vertreter durch die Innungen, Handwerker- und Gewerbevereine, die der anderen Hälfte durch alle selbständigen, beitragspflichtigen Handwerker erfolgen solle. Dieser Vorschlag ist durchaus geeignet, einen gerechten Ausgleich herbeizuführen und sowohl allen selbständigen Handwerkern wie auch den handwerklichen Organisationen zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Bericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes über die Lage des Arbeitsmarktes im Mai 1917.

Die Grundtendenz des Arbeitsmarktes weist gegen den Vormonat eine noch stärkere Nachfrage gegen ein etwas vermindertes Angebot von männlichen Arbeitskräften auf und führte zu einer erhöhten Inanspruchnahme der noch zu Gebote stehenden Reserven von Frauen und Jugendlichen, deren Zahl im Vormonat nicht unwesentlich zurückging.

In der Landwirtschaft brachten die günstige Witterung und die beginnende Heuernte größere Anforderungen mit sich, denen indessen ein ausreichendes Angebot von Arbeitern gegenüberstand. Stellenweise, wie z. B. in Frankfurt und Worms, übertraf die Zahl der Stellensuchenden die der offenen Stellen. — Eigentliche Anechte wurden nur wenige verlangt, dagegen waren landwirtschaftliche Arbeiter und aus anderen Be-

rufen stammende Gelegenheitsarbeiter sehr begehrt. Angehörige höherer landwirtschaftlicher Berufe waren in einem den Bedarf weit überschreitenden Maße vorhanden.

Die lebhafteste Nachfrage nach Facharbeitern für die Metall- und Munitions-Industrie hielt unverändert an. Namentlich waren, neben Schlossern und Drehern, Werkzeugmacher sehr stark begehrt. Auch die Nachfrage nach ungelehrten Arbeitern und weiblichen Hilfskräften trat mit gleicher Stärke wie im Vormonat hervor. Teilweise machte sich eine stärkere Heranziehung von Jugendlichen bemerkbar.

Im Holzgewerbe fanden die etwas zahlreicher gemeldeten Schreiner, Tischler und Maschinenarbeiter sehr leicht bei erhöhter Nachfrage Beschäftigung. — Das Angebot von Käufern blieb nur wenig hinter der Nachfrage zurück. — Ebenso kamen in der Leder-Industrie die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte glatt unter.

Sehr stark war der Bedarf an geübten Sattlern. Gerber waren ausreichend vorhanden. — In den Nahrungsmittelgewerken trat eine sehr starke Nachfrage nach Bäckern in Rassel, Sanau und Mainz hervor, die nur zum geringen Teil befriedigt werden konnte.

In den übrigen Teilen des Verbandsgebietes hielten sich Angebot und Nachfrage ungefähr die Wage. — Regier waren, abgesehen von den sehr starken Anforderungen von Mainz, in ausreichendem Maße vorhanden. — Das Fleissegewerbe bot für Schneider reichliche Arbeitsgelegenheit. Den namhaften Anforderungen konnte zum größten Teil genügt werden. — Das Angebot von Schuhmachern war gegenüber dem unverändert sehr starken Bedarf sehr gering.

Der lebhafteste Geschäftsgang im Baugewerbe brachte eine erhöhte Nachfrage nach Maurern und Zimmerern mit sich, von denen besonders die letzteren im Verhältnis zu den Anforderungen knapp waren. — Sehr stark gestiegen ist auch die Nachfrage nach Bautagelöhnern und Erdarbeitern, von denen ein großer Teil vermittelte wurde.

Das Angebot von Fabrikarbeitern war gegen den Vormonat etwas stärker. Die Nachfrage konnte zu einem sehr namhaften Teil befriedigt werden. — Die Anforderungen von Maschinenisten und Heizern wiesen gegen den Vormonat ein starkes Steigen auf.

Den erhöhten Anforderungen des Gastwirtsgewerbes an Kellnern und Köchen konnte im allgemeinen entsprochen werden. — Nach Tagelöhnern und ungelehrten Gelegenheitsarbeitern lag eine sehr starke Nachfrage vor, die ausreichende Beschäftigung für sämtliche Stellensuchende bot.

Ein Teil des stark gestiegenen Bedarfs an Fuhrleuten mußte unerledigt bleiben. — Ausländer konnten unter starker Heranziehung von Jugendlichen in hinreichender Zahl beschafft werden.

Angebot und Nachfrage bei den Kaufmännischen und Büro-Berufen wiesen zahlreiche örtliche Verschiedenheiten auf. Für gut ausgebildete Kräfte ist ausreichende Beschäftigung vorhanden. Eine Verringerung des bestehenden Angebots an männlichen Arbeitskräften macht sich namentlich an größeren Plätzen bemerkbar; daneben besteht nach wie vor ein Ueberangebot von weiblichen Arbeitskräften.

Der weibliche Arbeitsmarkt stand gegenüber dem Vormonat im Zeichen starker Anspannung. Die Verringerung des Angebots gewerblicher Arbeiterinnen hat weitere Fortschritte gemacht. Die vorhandenen Kräfte wurden zum größten Teil in der Munitions-Industrie untergebracht.

Sehr starke Nachfrage bestand nach landwirtschaftlichen Dienstboten und landwirtschaftl. Arbeiterinnen.

In der Gastwirtschaft konnten die erhöhten Anforderungen nach Kellnerinnen und Zimmermädchen befriedigt werden. Küchenmädchen blieben gesucht.

Die Knappheit an häuslichen Diensthöfen hat durch die starke Inanspruchnahme der in Betracht kommenden Kreise für die Landwirtschaft eine weitere Verschärfung erfahren. Der dadurch erhöhten Nachfrage nach Wasch- und Putzfrauen konnte trotz erhöhten Angebots nur zum Teil genügt werden.

Näherinnen und geübte Schneiderinnen fanden ausreichend Beschäftigung. Daneben besteht ein Angebot von gleichartigen weniger geübten Kräften.

Strickerinnen und Heimarbeiterrinnen standen über den gemeldeten Bedarf hinaus hinreichend zur Verfügung.

Genossenschaftliches.

Die Genossenschaften und der vaterländische Hilfsdienst.

Die im sog. „Freien Ausschuss“ vereinigten großen Genossenschaftsverbände hatten an das Kriegsamt das Ersuchen gerichtet, die Feststellungsausschüsse möchten angewiesen werden, vor der Entscheidung der Frage, ob eine einzelne Genossenschaft als kriegswichtiger Betrieb anzuerkennen sei, die zuständigen Genossenschaftsverbände zu hören. Darauf ist seitens des Kriegsammtes folgende Antwort eingegangen:

„Der Erlass einer allgemeinen Anweisung an die Feststellungsausschüsse mit dem Beauftragten Inhalt wird nicht für erforderlich gehalten. In § 11 der Bundesratsverordnung vom 21. Dezember 1916 ist bereits die Anhörung derartiger Vertretungen, wie sie die Revisionen und allgemeinen Verbände im Genossenschaftswesen darstellen, vorgesehen. Soweit diese Vorschrift nicht beachtet werden sollte und die Feststellungsausschüsse in vereinzelten Fällen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaften nicht genügend Rechnung tragen sollten, gibt die gemäß § 6 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst an die Zentralstelle zu richtende Beschwerde genügende Sicherheit, daß eine der kriegswichtigkeit der genossenschaftlichen Arbeit gerecht werdende einheitliche Praxis hergestellt wird.“

Die vom „Freien Ausschuss“ beantragte allgemeine Erklärung der Genossenschaften als kriegswichtiger Betriebe im Sinne des Gesetzes war in einer früheren Mitteilung des Kriegsammtes als nicht angängig bezeichnet worden.

Neue Kriegsverordnungen.

Wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken.

Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917.

Ansprüche auf Errichtung wiederkehrender öffentlicher Lasten eines Grundstücks, für die nach dem 1. August 1914 von der zuständigen Behörde Ausstand gewährt worden ist, gelten im Sinne des § 10 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Ansprüche auf Errichtung laufender Beträge. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Behörde zuständig ist.

Sind wiederkehrende Leistungen der bezeichneten Art für zwei Jahre nicht gezahlt, so hat die Behörde dem Grundbuchamt und diesem den Beteiligten, für die ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, Mitteilung zu machen. Für die Mitteilung des Grundbuchamts werden Schreibgebühren erhoben, die dem Eigentümer des Grundstücks zur Last fallen.

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1917 in Kraft.

Auskunftsspflicht.

Nach einer weiteren Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 sind der Reichsstatistik, die Landeszentralbehörden und die von dem Reichsstatistikamt oder den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordern werden.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder ge-

haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben;

2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmen;

3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände; Die zuständigen Stellen sind die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu verwalten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will der Reichsminister oder eine von ihm bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige Landeszentralbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Reichsminister erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; soweit der Reichsminister solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der Landeszentralbehörde erlassen werden.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 2. September 1915 und vom 21. Oktober 1915. Der Reichsminister bestimmt, wann die Verordnung außer Kraft tritt.

Verkehr mit Leim.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 den unterm 15. Juli 1917 Ausführungsbestimmungen erlassen worden, aus denen das Wichtigste hierunter mitgeteilt wird.

Wer mit dem Beginn des 1. August 1917 Leim im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Bestände dem Kriegsausschuß für Ernährung G. m. b. H. in Berlin unter Benennung der vom Kriegsausschuß auszugebenden Vordrucke bis zum 10. August 1917 anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen nicht Vorräte, die insgesamt 50 Kilogramm nicht übersteigen oder die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Landes, eines öffentlichen oder eines privaten Unternehmens stehen. Als Leim gilt nur der unter Verwendung von tierischen Rohstoffen hergestellte Leim. Der Leim herstellt, ist verpflichtet, bis zum 10. jeden Monats, erstmalig bis zum 10. August 1917, die im vergangenen Monat aus in- oder ausländischen Rohstoffen erzeugten Mengen unter Benennung der vom Kriegsausschuß auszugebenden Vordrucke dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Wer nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen (15. August 1917) aus dem Ausland Leim einführt, ist verpflichtet, dem Kriegsausschuß den Eingang des Leims im Inland unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes durch eingeschriebenen Brief unverzüglich anzu-

zeigen. Wer Leim anzumelden hat, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Auf Verlangen des Kriegsausschusses hat er diesem die Vorräte zu bemustern, zu einem angemessenen Preis zu liefern und auf Abruf zu verladen. Alle Streitigkeiten zwischen dem Kriegsausschuß und dem Veräußerer über den Preis, die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin. Verbraucher von Leim dürfen aus ihren eigenen Vorräten und für eigenen Bedarf bis zu anderweiter Regelung durch den Kriegsausschuß monatlich ein Drittel derjenigen Menge verbrauchen, die sie im zweiten Kalendervierteljahr 1917 verbraucht haben. Der Höchstpreis ist für den Verkauf vom Hersteller an den Händler frei Bahnhof bzw. frei Haus am Orte der Herstellung für 100 Kilogramm wie folgt festgesetzt worden:

für Lederleim besserer Qualität	450 M.
für Lederleim geringerer Qualität	425 M.
für Knochenleim besserer Qualität	375 M.
für Knochenleim geringerer Qualität	350 M.

Bei Lieferung an den Verbraucher durch den Hersteller oder Händler dürfen keine höheren Zuschläge als die folgenden berechnet werden: bei Lieferungen über 1000 kg. im Monat 3 v. H. bei Lieferungen unter 1000—50 kg. im Monat 10 v. H. bei Lieferungen unter 50—10 kg. im Monat 20 v. H. bei Lieferungen unter 10 kg. im Monat 25 v. H.

Diese Verkaufspreise verstehen sich, soweit Lieferung ab Versandstation des Herstellers nicht in Frage kommt, ab letztem Lager.

Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften.

Nach einer Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 14. Juli 1917 (in Kraft getreten am 20. Juli) ist in allen Gastwirtschaften die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirt- oder Strichwaren verboten. Vom 1. Oktober 1917 ab dürfen ferner waschbare oder abwaschbare Web-, Wirt- oder Strichwaren (Tischzeug) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen nicht mehr zur Benutzung überlassen werden. Des Näheren wird auf den Wortlaut der in den Amts- und Kreisblättern veröffentlichten Bekanntmachung verwiesen.

Wochenhilfe für Ehefrauen D. L. S. dienstpflichtiger.

Der Bundesrat hat am 5. Juli eine Verordnung beschossen, nach der deutsche Wöchnerinnen während der Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes aus Reichsmitteln eine Wochenhilfe erhalten sollen, wenn 1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat, 2. seine wirtschaftliche Lage sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat, und 3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht. Die Wochenhilfe wird auch für ein uneheliches Kind geleistet, wenn in der Person des Vaters die oben für den Ehemann abgeordneten Voraussetzungen zutreffen und seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 12. Juli 1917 sind die Zweimarkstücke mit dem 1. Januar 1918 außer Kurs gesetzt und deshalb einzuziehen. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsbanknoten usw. umgetauscht. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln sowie zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 ist durch die Bekanntmachung des Reichsministers vom 16. Juli 1917 in einigen Punkten geändert worden. Hinter § 8 wurde folgender § 8a eingefügt: Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Dem § 9 und § 11 wird als Satz 2 hinzugefügt: Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt

werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Verordnung

über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.

Vom 20. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgeernteten Früchten verwenden:

1. Zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. August 1917 ab, unter Anrechnung der nach § 2 der Verordnung vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) für die Zeit vom 1. bis zum 15. August 1917 belassenen Mengen:

- an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
- an Gerste und Hafer für die Zeit bis zum 30. September 1917 insgesamt acht Kilogramm,
- an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
- an Sommerroggen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
- an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
- an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
- an Spelz bis zu zweihundertfünfzig Kilogramm,
- an Gerste bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
- an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
- an Erbsen einschließlich Beluschten und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
- an großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
- an Linen bis zu einhundert Kilogramm,
- an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
- an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
- an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidekasse bestimmten Grenze zu erhöhen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Betr. die Verarbeitung von Obst.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst macht unterm 20. Juli d. J. folgendes bekannt:

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Bezirken die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gerihtsentscheidungen.

Welches Gericht ist zuständig für Schadenersatzansprüche wegen Vorenthaltung des Abkehrschneises? (Nachdruck verboten.)

Der Kläger war am 15. Januar 1917 aus seiner Arbeit entlassen worden. Ein Zeugnis erhielt er auf sein Verlangen, nicht jedoch den Abkehrschneis gemäß § 9 des Hilfsdienstgesetzes und zwar mit der Begründung, er habe durch sein rechtswidriges Verhalten seine Entlassung selbst verschuldet. Der Schlichtungsausschuß, an den der Arbeiter sich wandte, versuchte den Kläger zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, nachdem der frühere Arbeitgeber sich bereit erklärt hatte, ihn wieder anzustellen. Indessen weigerte sich der Arbeiter, die Beschäftigung dort wieder aufzunehmen. Der Schlichtungsausschuß lehnte die Weigerung ab, dem Arbeiter den Abkehrschneis zu geben, und nun klagte dieser vor dem Gewerbege-

richt gegen seinen früheren Arbeitgeber am Schadenersatz in Höhe von über 100 Mark.

Das angerufene Gericht hat sich für unzuständig erklärt. Schadenersatzansprüche wegen Verweigerung von Abheftschritten gehören vor die ordentlichen Gerichte; denn der Abheftschrein des Hilfsdienstgesetzes beruht nicht auf Vereinbarung — weder zwischen den Einzelparteien, noch zwischen den Verbänden — sondern direkt auf dem Hilfsdienstgesetz. Und dieses Gesetz bezieht sich nicht lediglich auf Arbeiter und Angestellte, sondern allgemein auf alle männlichen Personen zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, greift also in den gewerblichen Arbeitsvertrag als solchen nicht ein. Die Erteilung des Abheftschreins ist keine Leistung im Sinne der Ziffer 2 des § 4 des Gewerbe-Gesetzes, also fällt ein Schadenersatzanspruch wegen Verweigerung eines solchen Schreins auch nicht unter Ziffer 4 dieses Gesetzes.

Selbstverständlich bleibt es dem Kläger unbenommen, seinen Anspruch vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen. (Gewerbezt. Hamburg, 16.2.17.)

Kurze Mitteilungen.

Der Ausbau des Arbeitsnachweiswesens in Preußen

Wied von einem Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 26. Mai 1917 an die Regierungspräsidenten geleitet. Eingangs stellt der Erlaß fest, daß auf Grund des Bundeserlasses vom 25. Juli 1916 die meisten Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Arbeitsnachweisverbänden „nachdrücklich und erfolgreich auf eine dem Bedürfnis entsprechende Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises hingewirkt“ hätten. Vorhandene Nachweise seien verbessert und ausgebaut, neue in größerer Zahl geschaffen worden, und zwar nach Lage der Verhältnisse für mehrere ländliche Kreise gegebenenfalls auch gemeinschaftlich: Arbeitsnachweise mit Ortsstellen. So sei denn das Ziel des Erlasses in einem großen Teil Preußens bereits erreicht oder gesichert, indem künftig dort jeder Land- und Stadtkreis entweder einen eigenen öffentlichen Nachweis besitzen oder an einen solchen wirksam angeschlossen sein werde. Soweit indessen in den übrigen Regierungsbezirken ein solcher „vorläufiger Abschluß“ des Ausbaus der Arbeitsvermittlung noch nicht erreicht sei, müsse nunmehr das gleiche Ziel tunlichst bald erreicht werden; die Regierungspräsidenten sollen es auf Grund der Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 anstreben und bis zum 1. Dezember 1917 über die Erledigung dieses Erlasses Bericht erstatten. „Soweit bis dahin die ländlichen Zuweisung aller Land- und Stadtkreise an öffentliche Arbeitsnachweise noch nicht erreicht sein sollte, würde näher auszuführen sein, welche besonderen Umstände die Durchführung dieser Maßregel verhindert haben.“ — Da eine Veröffentlichung der Erfolge des Erlasses vom 25. Juli 1916 bisher nicht stattgefunden hat, werden sich seine Wirkungen erst auf Grund der nächsten „Uebersicht über die in Preußen vorhandenen Lokalnachweise und Arbeitsnachweise“, die wohl nicht vor November zu erwarten sein wird, einigermaßen beurteilen lassen, und auch dann nur, soweit sie bis zum 1. Januar 1917 greifbare Gestalt erlangt haben. Das neue energische Vorgehen der beiden Ministerien läßt erhoffen, daß bis Ende dieses Jahres die Lücken des Arbeitsnachweisnetzes, wie groß oder klein sie auch jetzt noch sein mögen, einigermaßen ausgefüllt sein werden. (Soziale Praxis.)

Das Baugewerbe in der Übergangswirtschaft.

Der Deutsche Wirtschaftsbund für das Baugewerbe hat seine bereits vor längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen mit dem Reichskommissar für Übergangswirtschaft sowie dem Reichsamt des Innern über die Ueberleitung des Baugewerbes in die Friedenswirtschaft fortgesetzt und Gelegenheit genommen, in einer ausführlichen Denkschrift die Wünsche des deutschen Baugewerbes zu dieser Frage darzustellen. Er hat dabei ein umfangreiches System großzügiger Maßnahmen zur Rohstoff-, Arbeits- und Kreditbeschaffung vorgeschlagen, durch dessen Durchführung er hofft, eine Krisis auf dem gesamten Grundstücks- und Baumarkt, die bei mangelhafter Vorräte wahrnehmbar in der Übergangszeit eintreten würde, hintanhalten zu können. Gleichzeitig hat der Wirtschaftsbund für das Baugewerbe einschneidende Schritte getan zu einem gemeinsamen Vorgehen mit den beteiligten großen Zentralorganisationen von Hausbesitz und Realcredit zwecks Einrichtung einer Geschäftsstelle für Baugewerbe und Wohnungsweisen innerhalb des Reichskommissariats für Übergangswirtschaft.

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

Kreisverband Untertaunus.

Am 22. Juli, nachmittags 3¼ Uhr, fand im Saalbau „Wartburg“ zu Wiesbaden die erste ordentliche Kreisversammlung statt, die verhältnismäßig gut besucht war. Die Verhandlungen leitete der Vorsitzende, Herr Rentner A. Pallavant. Die neuen Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit der Kreisverbände wurden einer eingehenden Besprechung unterzogen und mit einigen kleinen Änderungen gutgeheißen. Sie sollen als Grundlage dienen für die Aufstellung der Satzungen für den Kreisverband. An Hand der an die Vorgesetztenvereine ausgegebenen Fragebogen für die Uebernahme öffentlicher Arbeiten und Lieferungen berichtete Herr Vereinssekretär Seeck über die im diesseitigen Bezirk bestehende Organisation für die Ausführung von Heereslieferungen und die weiter beabsichtigten Maßnahmen, um dem Handwerk und Kleingewerbe auch in der Uebergangszeit einen angemessenen Anteil bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen zu sichern. Er empfahl dabei den sachlichen Zusammenschluß des Handwerks innerhalb des Kreises zu betreiben, entweder durch den Beitritt zu den bestehenden Lieferungs-Genossenschaften oder durch die Bildung von Fachvereinigungen, die sich ihrerseits wieder den Lieferungs-Genossenschaften anschließen können. Weiter verbreitete sich Herr Seeck über die Beschaffung von Betriebsmitteln für das Handwerk und Kleingewerbe für die Uebergangszeit, wobei insbesondere der Zweck und die Organisation der Nass. Kriegshilfskasse erläutert wurde. Sodann hielt der stellv. Sekretär des Handwerksamtes Wiesbaden, Herr Dietz, einen kurzen Vortrag über die Aufgaben und die Tätigkeit des Handwerksamtes. Hieran beschloß die Versammlung einstimmig, die Gewerbevereine des Untertaunus-Kreises an das Handwerksamt anzuschließen und von der Einrichtung einer eigenen Beratungsstelle abzusehen. Inbezug auf die Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende war die Versammlung der Ansicht, daß unter Berücksichtigung der im Untertaunus-Kreis vorliegenden Verhältnisse das Bedürfnis nach einer solchen Kasse zu verneinen sei. Nach kurzer Erörterung einiger anderer Fragen, wie der Bekämpfung des Vornachweises und der Kohlenversorgung, wurde die Versammlung nach 6 Uhr geschlossen.

Kreisverband Oberlahn.

Am 15. Juli tagte in Weilburg eine Versammlung des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe, zu der die Vertreter der Vereine von Arheimer, Löhnberg, Münster, Mündel, Willmar, Weilmünster und Weilburg erschienen waren. Nicht vertreten waren die Vereine von Merenberg, Wehr und Wollenshausen. Der Vorsitzende des Verbandes, Herr E. Schäfer, eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßung der Anwesenden und dankte ihnen für das Erscheinen, besgl. auch Herrn Bürgermeister Karthaus, der als Vertreter der Stadt den Verhandlungen bewohnte. Darauf wurde in die Tagesordnung eingetreten und als 1. Punkt die Errichtung einer Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende besprochen. Der Vorsitzende gab der Versammlung einen Überblick in das in dieser Angelegenheit bisher Geschehene. Die von der Generalversammlung des Zentralgewerbevereins gewählte Kommission, die sich eingehend mit der Sache befaßt hat, schlägt vor, eine selbständige Kasse nach dem Badischen Muster zu gründen. Nachdem das für und Wider gehört war, beschloß die Versammlung, sich für die Errichtung der Kasse auszusprechen und demgemäß an den Zentralvorstand zu berichten. Der 2. Punkt betraf die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit für Handwerk und Gewerbe über den der Vorsitzende gleichfalls berichtete. Die zur Regelung der Angelegenheit zu beantwortenden Fragebogen wurden den Vertretern der Vereine zur baldigen Ausfüllung mitgegeben und den Handwerkern empfohlen, sich in Fachvereinigungen zusammenzuschließen, da ihnen nur durch diese Arbeit vermittelt werden kann. Den nächsten Punkt bildete die Nassauische Kriegshilfskasse. Herr Rentner Steinmetz gab der Versammlung Aufschluß über Zweck und Ziel der Kasse und empfahl den durch den Krieg in Not geratenen Handwerkern, die Kasse in Anspruch zu nehmen. Es können Darlehen in Höhe bis zu 3000 Mark gewährt werden. Formulare zur Stellung von Anträgen auf Darlehen können von dem Kreisausschusse und von der Landesbankstelle bezogen werden. Dann beschäftigte sich die Versammlung mit der Beratungs- und Auskunftsstelle. Der Vorsitzende erklärte sich bereit, das Amt eines Geschäftsführers vorläufig bis zur Anstellung einer geeigneten Persönlichkeit zu übernehmen und will nur seine bareit-

Auslagen ersetzt haben. Auch Herr Steinmetz erklärte sich bereit, Herrn Schäfer in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die Versammlung war mit dem Vorschlage des Herrn Schäfer einverstanden. Zum Schluß machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß der Kreisausschuß dem Kreisverband einen Kredit bis zu 1000 Mark eingeräumt habe und die Stadt Weilburg ebenfalls 200 Mark zur Unterstützung des Verbandes in den Etat eingestellt habe. Da weitere Anträge nicht gestellt wurden, erfolgte Schluß der Versammlung.

Kreisverband St. Goarshausen.

Am 15. Juli fand zu St. Goarshausen die erste Versammlung unseres Kreisverbandes statt und waren in derselben vertreten die Handwerker-Innung Oberlahnstein sowie die Gewerbe-Vereine Niederlahnstein, Oberlahnstein, Catty, St. Goarshausen, Caub und Weisfel. Die erst zwei Tage vorher einberufene Versammlung hatte sich zunächst mit der Handhabung der Hilfsdienstpflicht zu befassen und wurden die Vertreter unterrichtet, wie die Hilfsdienstpflichtigen Gewerbetreibenden das von der Handwerkskammer allen Vereinen und Innungen zugegangene Formular ausfüllen sollen. Besonders war es Herr Herrm. Jos. Weis-Oberlahnstein, der den Anwesenden praktische Richtlinien gab, wie in den Vereinen die an sie gestellten Aufgaben zu lösen sind.

Um von den einzelnen Vereinsmitgliedern selbst die nötigen Angaben der Hilfsdienstpflichtigen zu erhalten, hat der Vorsitzende ein Formular hergestellt, das den Vereinen noch diese Woche zugeht. Die von den Mitgliedern ausgefüllten Formulare werden von den Vereinen gesammelt und an den Kreisverbandsvorsitzenden, Herrn Schidel in Oberlahnstein, zurückgeleitet. Bei der hierüber sich entwickelten Aussprache ergab sich, daß es in unserem Kreise bereits an selbständigen Handwerklern überall fehlt und wenige zum Hilfsdienst noch herangezogen werden können. Als weiterer Punkt der Tagesordnung kam die vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau ins Leben zu rufende Krankenkasse für selbständige Handwerker zur Besprechung und beteiligten sich hierbei besonders die Herren D. Jos. Weis sowie Herrn. Kirchhof-Niederlahnstein und E. Gröwe-Caub. Das Ergebnis dieser Aussprache war der einstimmig gefaßte Beschluß, daß der Kreisverband St. Goarshausen für die Errichtung dieser Krankenkasse eintritt mit dem Wunsche, diese Kasse sofort und nicht erst nach dem Kriege zu gründen. Eine diesbezügliche Eingabe nach dem Antrage des Herrn Herrm. Jos. Weis wird an den Zentralvorstand abgehen. Im Weiteren wurde über Heereslieferungen gesprochen und ein vom Zentralvorstand zugeleitetes Formular zur Eintragung der diesbezüglichen Wünsche an die Vereine verteilt. Nicht anwesende Vereine erhalten dasselbe zugeleitet. Die Rücksendung hat ebenfalls wieder nach Oberlahnstein zu erfolgen. Um die Rollen des Kreisverbandes zu bestreiten, soll unsere Kreisverwaltung um eine Unterstützung gebeten werden, wie solche den anderen Kreisverbänden von ihren Landratsämtern bereits zuteil wird. Die nächste Versammlung wird in Caub sein.

Kreisverband Unterlahn.

Auf der am 15. Juli in Prox unter dem Vorsitz des Herrn Baunternhmers E. Bahl tagenden Kreisversammlung waren acht gewerbliche Verbände vertreten. Gemäß der festgestellten Tagesordnung beschäftigte sich die Versammlung zuerst noch einmal mit den für die Kreisverbände entworfenen Richtlinien und nahm dieselben mit einigen kleinen Änderungen an. Bezüglich der geplanten Krankenkasse waren die Meinungen geteilt. Zu großen und ganzen wurde der Nutzen einer solchen Kasse nicht verkannt. Man hielt jedoch die gegenwärtige Zeit, wo nur ein geringer Bruchteil der in Betracht kommenden Mitglieder mitraten kann, für ungeeignet, eine solche wichtige Frage zu erledigen. Schließlich einigte man sich dahin, daß die endgültige Erledigung der Krankenkassenfrage bis nach Friedensschluß auszuschieben sei.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung „Heereslieferungen“ wurde geklagt über färrnige Bezahlungen nach Ablieferung der angefertigten Kleidungsstücke. Der geschäftsführende Vorstand soll versuchen, auf Abstellung des Uebelstandes hinzuwirken. Weiterhin wurde in der Besprechung wiederholt darauf hingewiesen, daß die Heereslieferungen aus Recht gezeigt hätten, wie notwendig ein Zusammenschluß von Handwerk und Gewerbe sei.

Endlich beschäftigte sich die Versammlung mit der Anstellung eines Geschäftsführers für den Kreisverband. Auch die Entscheidung über diese Frage wurde bis nach Beendigung des Krieges verschoben, da gegenwärtig geeignete Personen wohl kaum zur Verfügung stehen.

Gegen 6 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen Handwerk und Gewerbe zum Segen gereichen.